

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 23.07.2012



Drucksache Nr. 130/2012 öffentlich

Tagespflege - Neufestsetzung der Kostensätze/ Satzung

Anlagen: 2

Gäste: keine

Sachverhalt:

Im Schwarzwald-Baar-Kreis wird seit 2009 in Anlehnung an die gemeinsamen Empfehlungen des KVJS, Landkreistag und Städtetag Baden Württemberg in der Kindertagespflege ein Stundensatz von 3,90 EUR an die Tagespflegepersonen gewährt.

Eine Heranziehung zur Kostenbeteiligung erfolgt unter Zugrundelegung einer jugendamtsintern festgelegten Kostenbeitragstabelle, die die Staffelung der Kostenbeiträge nach dem Einkommen der Haushaltsgemeinschaft, der Betreuungszeit und der Kinderzahl vorsieht.

Für Kinder unter drei Jahren muss der Kostenbeitrag ermäßigt werden, abhängig von einer Zuweisung nach dem Finanzausgleichsgesetz (§ 29 c FAG).

Ergänzend sind bei Privatzahlern, die die Tagespflege für ein Kind in voller Höhe selbst finanzieren, d.h. eine Abwicklung über das Kreisjugendamt nicht wünschen, die FAG-Leistungen entsprechend der jeweiligen Betreuungszeit auf Antrag an die Eltern auszuführen. (Wird nachfolgend noch etwas näher erklärt).

Nachdem sich sowohl die Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände zu der Höhe der Kostensätze, als auch die Höhe der FAG-Zuweisungen verändert haben, müssen die Geldleistungen in der Kindertagespflege und die einzelnen Kostenbeiträge angepasst werden.

Rechtliche Grundlagen:

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst u.a. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 1 SGB VIII). Gem. § 23 Abs. 2 a SGB VIII wird die Höhe der laufenden Geldleistung von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt.

Das Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) bestimmt, dass für die Gewährung der laufenden Geldleistung die in den jeweils geltenden

Empfehlungen des Landkreistags, des Städtetags sowie des Kommunalverbands für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg für die entsprechenden Betreuungszeiten festgesetzten Beträge maßgebend sind (§ 8 b Abs. 2 KiTaG).

Hinsichtlich der Kostenbeteiligung regelt § 90 Abs. 1 SGB VIII, dass – soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt - Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege zu entrichten sind, gestaffelt werden sollen. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden.

Nach § 8 b Abs. 3 KiTaG sind für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten die Zuweisungen nach § 29 c FAG zu berücksichtigen.

Gem. § 29 c FAG fördert das Land die Betriebskosten der Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege durch jährliche Zuweisungen. Die Zuweisungen für die in der Kindertagespflege betreuten Kinder erhalten die Stadt- und Landkreise.

Höhere FAG-Zuweisungen und neue Empfehlungen:

Im Rahmen des Pakts für Familien mit Kindern zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden wurde eine deutliche Erhöhung der Zuweisungen des Landes nach § 29 c Finanzausgleichgesetz (FAG) für die Kleinkindbetreuung vereinbart. Für das Jahr 2012 erhöhen sich die Zuweisungen um 315 Millionen Euro auf 444 Millionen Euro. Der Schwarzwald-Baar-Kreis erhält im Jahr 2012 insgesamt Zuweisungen von 501.522 EUR (Anstieg: 348.299 EUR). Hiervon sind 287.321,95 EUR an das städtische Jugendamt für ihre Aufgabenwahrnehmung in diesem Bereich weiterzuleiten, so dass dem Schwarzwald-Baar-Kreis 214.200,05 EUR verbleiben.

§ 29 c FAG verpflichtet die Landkreise, die Mittel - nach Abzug eines Anteils von mindestens 15 % (32.130 EUR für Taps e.V.) für die fachliche Begleitung - zweckgebunden zu verwenden. Die Höhe der Ausgleichsleistungen macht eine Weiterführung der bisherigen Systematik nahezu unmöglich. Davon betroffen ist nicht nur der Schwarzwald-Baar-Kreis, weshalb sich auf Landesebene unter Federführung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) eine Arbeitsgruppe mit diesem Thema auseinandergesetzt hat. Hieraus entstand ein gemeinsames Rundschreiben von KVJS, Landkreistag und Städtetag Baden-Württemberg vom 05.04.2012, in dem ein gesplitteter Stundensatz empfohlen wird. Für Kinder unter drei Jahren (U3) soll ein Stundensatz von 5,50 EUR gewährt werden; für Kinder über drei Jahren (Ü3) ein Stundensatz von 4,50 EUR. Das Splitting wird mit dem politischen Willen begründet, die Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren deutlich auszubauen sowie mit der Tatsache, dass die FAG-Zuweisung lediglich den U3-Bereich betrifft. Die Umsetzung soll spätestens ab dem 01.05.2012 erfolgen.

Zudem wird im Rundschreiben eine Harmonisierung der Kostenbeteiligung der Eltern für betreute Kinder in Kindertagespflege mit den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen angeregt.

Aufgrund der Regelung in § 8 KiTaG kann von den von KVJS, Landkreistag und Städtetag Baden-Württemberg empfohlenen Sätzen nicht nach unten abgewichen werden.

Laufende Geldleistung – Folgen:

Eine unterschiedliche Behandlung von U3 und Ü3 ist einerseits durch den politischen Willen und andererseits durch die unterschiedlichen Anforderungen der betreuten Kinder dem Grunde nach zu rechtfertigen.

Allerdings sprechen auch einige Gründe gegen die gesplittete Geldleistung. Für Ü3-Kinder wird die Kindertagespflege vor allem zur Abdeckung von Randzeiten benötigt, in denen der Besuch einer Kindertageseinrichtung nicht möglich ist (insbesondere Mittagspause der Einrichtung, Stunden ab Spätnachmittag sowie Wochenenden). Diese Randzeiten sind bereits bisher für Tagespflegepersonen wenig attraktiv. Wenn die Vergütung geringer ausfällt als bei der Betreuung von U3-Kindern, ist zu befürchten, dass es noch schwieriger wird, für diese Zeiten eine geeignete Betreuungsperson zu finden. Bei einer fortdauernden Betreuung von Kindern über das dritte Lebensjahr hinaus dürfte es zudem schwierig sein, den Betreuungspersonen zu vermitteln, weshalb sich die Geldleistung ab diesem Zeitpunkt vermindert. Außerdem würde die Splittung einen Verwaltungsmehraufwand für die Sachbearbeiter/innen bedeuten, die monatlich prüfen müssten, welche Kinder im laufenden Monat das dritte Lebensjahr vollenden und die Geldleistung entsprechend anpassen müssten.

Rechtlich ist ein einheitlicher Kostensatz aber nur bei einer Anhebung auf 5,50 Euro möglich, weil für U3-Kinder dieser empfohlene Kostensatz nach § 8 b Abs. 2 KiTaG verbindlich ist. So haben auch schon einige Landkreise (bspw. Rottweil und Tuttlingen) entschieden, aber auch Entscheidungen über einen gesplitteten Kostensatz sind von anderen Landkreisen schon getroffen worden.

Die momentane Bedarfslage (Fallzahlen) gestaltet sich im Bezirk des Kreisjugendamtes auf derzeit ca. 30 % unter Dreijährige; Stadtjugendamt ca. 45 %.

Finanzielle (jährliche) Auswirkungen:

| Berechnet aufgrund Betreuungsstunden im April 2012 | bisher 3,90 € | Splittung | einheitlich 5,50 € |
|--|----------------|----------------|--------------------|
| Kreisjugendamt | 491.382,73 € | 602.533,37 € | 692.975,65 € |
| Jugendamt Stadt VS | 684.261,40 € | 876.233,34 € | 964.984,02 € |
| Gesamt | 1.175.644,13 € | 1.478.766,71 € | 1.657.959,67 € |

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Mehraufwand durch eine Anhebung der Geldleistung von 3,90 EUR/Stunde auf die empfohlenen Beträge von 5,50 EUR/Stunde U3 und 4,50 EUR/Stunde Ü3 bei bisherigen Betreuungsverhältnissen im derzeitigen Umfang ist durch die Erhöhung der FAG-Mittel in etwa gedeckt (auch unter Berücksichtigung des damit ebenfalls ansteigenden Anteils von 15% für die fachliche Begleitung und eventuelle Mindereinnahmen beim Kostenbeitrag).

Eine einheitliche Geldleistung von 5,50 EUR/Stunde für alle Kinder in Abweichung vom empfohlenen Satz von 4,50 EUR/Stunde bei Ü3-Kindern hätte bei Betreuungsverhältnissen im derzeitigen Umfang einen Mehraufwand von zusätzlich rund 180.000 EUR jährlich zur Folge. Dieser zusätzliche Mehraufwand wäre nicht durch die Erhöhung der FAG-Mittel gedeckt.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, die Empfehlung des KVJS, Landkreistags und Städtetags umzusetzen und eine Geldleistung von 5,50 EUR für Kinder unter 3 Jahren und 4,50 EUR für Kinder über 3 Jahren zu beschließen.

Kostenbeitragstabelle – Folgen:

Die bisherige Kostenbeitragstabelle des Landkreises ist sehr kompliziert und wird zur Erhöhung der Übersichtlichkeit nicht beigefügt, da sie ohnehin neu gestaltet werden muss. Sie kann aber auf Wunsch in der Sitzung dargelegt werden.

Aufgebaut ist sie nach einer Staffelung der Beiträge nach Einkommen, Betreuungszeit und Zahl der Kinder. Die bisherigen Erfahrungswerte werden bei der Neugestaltung berücksichtigt.

Die Staffelung nach Betreuungskorridoren (1 bis unter 3 Stunden, 3 bis unter 5 Stunden, 7 bis 9 Stunden, über 9 Stunden) hat in der Praxis zu Problemen geführt. Bei ungleichen Betreuungszeiten sind die Kostenbeiträge in den Korridoren gleich hoch. An Privatzahler wurden bisher auf Antrag FAG-Mittel in Höhe von 91 bis 213 EUR monatlich je nach Betreuungszeit weitergeleitet. Behielte man die bisherige Regelung und damit die Weiterleitung in der Praxis bei, würden sich die ausbezahlten Beträge auf 268 EUR bis 625 EUR monatlich erhöhen. Dies erscheint nicht sachgerecht.

Der KVJS, Landkreistag und Städtetag hat eine Harmonisierung der Kostenbeteiligung der Eltern für betreute Kinder in Kindertagespflege mit den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen angeregt.

Eine Arbeitsgruppe auf Landesebene hat diesbezüglich verschiedene Varianten diskutiert. Der Vorschlag zielt nun auf eine Festsetzung der Kostenbeiträge in Anlehnung an die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Kindergartenbeiträge. Damit würde eine Einkommensstaffelung entfallen und eine Unterscheidung zwischen U3- und Ü3-Kindern hinsichtlich des Kostenbeitrages auch nicht mehr stattfinden. Die Tabelle wäre übersichtlich gestaltet. Unabhängig vom Einkommen hätten Eltern damit einen festgesetzten Elternbeitrag zu zahlen (so wie dies bei den Kindertageseinrichtungen der Fall ist). Für die niedrigeren Einkommen würde in der Regel keine Veränderung eintreten, da § 90 SGB VIII hier eine absichernde Wirkung entfaltet. Das bedeutet,

dass Bezieher niedriger Einkommen weiterhin die Möglichkeit hätten, die volle Kostenübernahme durch das Kreisjugendamt zu beantragen. (Der Verwaltungsaufwand würde sich bei den niedrigeren Einkommen damit allerdings erhöhen). Höhere Einkommen wären trotzdem entlastet, jedoch nicht im Umfang wie bei der Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Zwischenzeitlich ist bekannt, dass dies von einigen Landkreisen im Umkreis geplant bzw. bereits umgesetzt ist (z.B. Landkreise Tuttlingen, Rottweil, Konstanz, Breisgau-Hochschwarzwald).

Die Verwaltung schlägt vor, der Anregung des KVJS, Landkreistages und Städtetags Baden-Württemberg zu folgen und eine Harmonisierung der Kostenbeteiligung der Eltern für betreute Kinder in Kindertagespflege mit den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen herbeizuführen, indem die Kostenbeiträge gemäß beigefügter Satzung (Anlage 1) und Kostenbeitragstabelle (Anlage 2) künftig an den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge orientiert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Jahr 2011 hat das Kreisjugendamt für diesen Bereich Kostenbeiträge in Höhe von 65.266,01 EUR erzielt; das Stadtjugendamt in vergleichbarer Höhe. Eine genaue Prognose der Entwicklung der Kostenbeiträge ist ohne vollständige Neuberechnung nicht möglich. Es wird aber erwartet, dass mit Mindererträgen aus Kostenbeiträgen von ca. 15.000 EUR für das Kreisjugendamt zu rechnen ist.

Kommunale Satzung:

Die Neuregelung sollte nach Zustimmung der Kreisgremien im Rahmen einer kommunalen Satzung beschlossen werden. In der jüngeren Vergangenheit mehrten sich Urteile der Verwaltungsgerichte, die Kostenbeitragsfestsetzungen als rechtswidrig einstufen, wenn sie auf Kostenbeitragstabellen beruhen, die sich auf einen einfachen Beschluss berufen. Der KVJS teilt diese Rechtsauffassung derzeit nicht. Dennoch sollte aus Sicht der Verwaltung vorausschauend die neue Kostenbeitragstabelle im Rahmen einer kommunalen Satzung beschlossen werden.

Zusammenfassende Bewertung:

Mit Blick auf die erhöhten Zuweisungen des Landes haben die vorgeschlagenen Regelungen, ausgehend von den bisherigen Fallzahlen, keine höheren finanziellen Belastungen des Landkreises für den Bereich der Kindertagespflege zur Folge. Die Kindertagespflege wird für die Tagespflegepersonen attraktiver, eine Unterscheidung zwischen der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und über 3 Jahren erfolgt aus rechtlichen Gründen.

Die Kostenbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege werden angeglichen, weshalb hier keine Konkurrenzen zwischen den Betreuungsformen entstehen und Familien mit geringem Einkommen weiterhin die Übernahme der Beiträge durch das Kreisjugendamt beantragen können.

Die Angelegenheit ist von grundsätzlicher Bedeutung und die Satzung im Zuständigkeitsbereich des Kreistages. Deshalb wurde die Angelegenheit in den Jugendhilfeausschuss am 16.07.12 eingebracht, mit dem Ziel, den nachfolgenden Beschlussvorschlag für den Kreistag zu empfehlen. Zum Zeitpunkt der Versendung der vorliegenden Kreistagsdrucksache, hat der Jugendhilfeausschuss jedoch noch nicht getagt. Sein Votum wird in der Sitzung mündlich vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

1. Der Stundensatz als Teil der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege in Höhe von 3,90 EUR/Stunde wird – gemäß der Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände – rückwirkend ab 01.05.2012 auf 5,50 EUR/Stunde für unter Dreijährige und 4,50 EUR für über Dreijährige festgesetzt.
2. Die Erhebung von Kostenbeiträgen erfolgt rückwirkend ab 01.05.2012 in Anlehnung an die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Spitzenverbände zur Festsetzung von Elternbeiträgen.
3. Die beigefügte Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Schwarzwald-Baar-Kreis wird beschlossen.